

Titel der Drucksache:

Kommunale Verpackungssteuer

Drucksache

1175/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	21.05.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Stadt Erfurt erhebt ab 1. Januar 2026 eine kommunale Verpackungssteuer.

02

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis 31. August 2025 einen Satzungsentwurf für eine Verpackungssteuer, sowie eine Kalkulation zur Beratung und Beschlussfassung vor. Bestandteil der Kalkulation ist eine Übersicht der potenziellen Abgabeschuldner.

03

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat umgehend, welche finanziellen Auswirkungen bisher das Einsammeln und die Beseitigung/Entsorgung von Einwegverpackungen und Einweggeschirr jährlich seit 2019 auf den städtischen Haushalt und die Wirtschaftspläne/Jahresrechnungen städtischer Eigenbetriebe und Unternehmen hatte.

23.04.2025, gez. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Sauberkeit in der Innenstadt wird vielfach in der Stadtgesellschaft diskutiert und teilweise auch kritisiert. Dabei auftretende Zielkonflikte müssen unter Berücksichtigung zahlreicher Aspekte gelöst werden.

Mit zahlreichen Maßnahmen, sowohl der Stadtwirtschaft, als auch der Stadtverwaltung Erfurt, etwa Aufklärungskampagnen versucht die Stadt Erfurt der zunehmenden Vermüllung entgegenzuwirken. Allerdings führen diese Maßnahmen nicht zu dem Erfolg, den sich die Stadt von solchen Kampagnen erhofft.

Auch die Reinigungsleistungen in der Innenstadt wurden seit 2014 regelmäßig intensiviert, was sich auch im Haushalt der Landeshauptstadt, bzw. an den gestiegenen Kosten für Reinigung widerspiegelt.

Die Innenstadt ist als bewohnte Innenstadt zunächst Wohnort vieler Erfurterinnen und Erfurter, sie ist für viele Menschen der tägliche Weg zu Kindergarten, Schule und Arbeit. Ebenso sind zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt von einem sauberen Erscheinungsbild und hoher Aufenthaltsqualität abhängig. Auch die Gastronomie in der Innenstadt profitiert von hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso stellt eine saubere Innenstadt einen Zugewinn für das Sicherheitsgefühl der Besuchende und Nutzende der Innenstadt dar.

Die Kosten für die Reinigung und Müllentsorgung werden dabei auf die Allgemeinheit verlagert, während die Gewinne aus dieser Art von Gastronomie in private Taschen fließen.

Eine kommunale Verpackungssteuer kann hier effektiv wirken. Zum einen werden die Verursacher der innerstädtischen Vermüllung auch finanziell stärker in die Verantwortung genommen. Zum anderen motiviert eine Verpackungssteuer aber auch Angebot an „take away“-Speisen und

Getränken zu reduzieren, bzw. auf umweltfreundliche Mehrweg- und Pfandsysteme umzustellen.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen (rund 92.00 Einwohner) materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt (2023 rund 800.000 EUR), die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, "sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden". Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Auf Grund der Tübinger Erfahrungen könnte in Erfurt diese Steuer bis zu 2 Mio. EUR Einnahmen pro Jahr erbringen. In jedem Fall werden die Aufwendungen des Vollzuges durch Einnahmen gedeckt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Steuer bestätigt ([BVerwG 9 CN 1.22 - Urteil vom 24. Mai 2023](#)), ebenso das [Bundesverfassungsgericht \(AZ: 1 BvR 1726/23 -\)](#), Beschluss vom 27.11.24, veröffentlicht mit PM 22.01.24)

Bei der kommunalen Verpackungssteuer handelt um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber.

Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz ergibt; erst danach folgen Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls.

Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, werden durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen.

Das neue Verpackungsgesetz, das seit 1. Januar 2023 gilt und Gastronomen Vorgaben für Einwegverpackungen macht, hat bisher die prognostizierte Wirkung nicht erreicht.

Die Einführung einer solchen Steuer ist deshalb auch in Erfurt weiterhin geboten.